

Gemeinde Unterdiertfurt

S a t z u n g

=====

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasser-
abgabe für Kleineinleiter

Eingeführt:

mit Beschuß des Gemeinderates vom 24. Juni 1982

Genehmigt:

mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 30. Juni 1982 Nr. 2.1/o2-o28

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) erläßt die Gemeinde,

~~Stadt Markt~~

..... Unter die t f u r t

folgende

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabeeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetrieb

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1981.	6	DM
1982	9	DM
1983	12	DM
1984	15	DM
1985	18	DM

für die folgenden Jahre je	20	DM
-------------------------------	----	----

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke,
die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vor-
ausgehenden drei Kalenderjahre,

bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das
laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß
absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 1982 in Kraft.

Unterdietfurt

05. Juli 1982



....., den

Münch

Münch 1. Bürgermeister

Bekanntmachung

über den Erlass einer Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 1982 auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S. 344 und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (GVBl. S. 82) beschlossen.

Die vom Landratsamt Rottal-Inn genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom

15. Juli 1982 bis 30. Juli 1982

in der Gemeindekanzlei in Unterdiertfurt zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung während der allgemeinen Amtsstunden auf.

Bekanntmachungsnachweis	
1. Anschlag an die Amts-/Gemeindetafel	07. Juli 1982
Ausgehängt am	03.08. - 7982
Abgenommen am	
2.	
Für die Richtigkeit:	
Tag	3.8.82
Namensz.	Jr.

Ort, Datum:
Unterdiertfurt, den 07. Juli 1982

The seal is circular with "BAYERN" at the top and "GEMEINDE UNTERDIERTFURT" around the bottom. In the center is a shield with a cross and a star, with the number "(4)" above it.

Unterschrift (Amtsbezeichnung)
Münch

Münch 1. Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
vom 31.01.2002**

Die Gemeinde Unterdietfurt erlässt auf Grund des Art. 8 Abs.3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwassergesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1996 (GVBl. S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBL. S. 140) (FN BayRS 753-7-U) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) (FN BayRS 2024-1-I) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

Ab 1. Januar 1981	6,- DM
Ab 1. Januar 1982	9,- DM
Ab 1. Januar 1983	12,- DM
Ab 1. Januar 1984	15,- DM
Ab 1. Januar 1985	18,- DM
Ab 1. Januar 1986	20,- DM
Ab 1. Januar 1991	25,- DM
Ab 1. Januar 1993	30,- DM
Ab 1. Januar 1997	35,- DM
Ab 1. Januar 2002	17,895 EUR

Im Jahr.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterdietfurt, 31.01.2002



Josef Münch
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Unterdietfurt Nr. 3/2002 vom 09.03.2002.

Inkrafttreten: 15.03.2002

Unterdietfurt, 18.03.2002



Josef Münch
Erster Bürgermeister